

Aufgaben des Erweiterten Präsidiums

(1) Dem Erweiterten Präsidium gehören die Präsidiumsmitglieder gemäß § 12 dieser Ordnung und die Dekane der Fakultäten an. Das Erweiterte Präsidium wird vom Präsidenten geleitet, der auch die Richtlinienkompetenz ausübt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(2) Das Erweiterte Präsidium beschließt:

1. Leitlinien für die Verhandlungen über den Abschluss der Rahmenvereinbarung mit der Landesregierung und von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium, mit den Fakultäten sowie mit den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten und der zentralen Hochschulverwaltung, vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium sind die Stellungnahmen des Hochschulrates nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes und des Senates nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes zu würdigen,

2. über die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne, wobei die Beschlussfassung und Fortschreibung nur unter Berücksichtigung und Würdigung des Beschlusses des Hochschulrates nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes sowie der Stellungnahme des Senates nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes erfolgen kann,

3. die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes, wobei die Beschlussfassung nur unter Berücksichtigung und Würdigung des Beschlusses des Hochschulrates nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes sowie der Stellungnahme des Senates nach § 33 Abs. 1 Nr. 11 des Thüringer Hochschulgesetzes erfolgen kann,

4. die Vorgaben für studiengangs- und lehrveranstaltungsbezogene Kenngrößen für die Ressourcenverwendung,

5. auf der Grundlage von Vorschlägen der Fakultäten und auf Empfehlung der zentralen Studienkommission gemäß § 14 dieser Ordnung die Lehrplanung der Hochschule, mit der den Hochschulmitgliedern mit Lehraufgaben die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen übertragen werden,

6. die Einsetzung von Studiengangsentwicklungskommissionen sowie die Bestellung der Kommissionsmitglieder,

7. über die Bestellung der Berufungsbeauftragten,

8. über die Zustimmung zur Bestellung von Beauftragten des Präsidiums,

| Version | Datum | Bearbeiter/in | Freigabe | Seite |
|---------|------------|---------------|--------------|---------------|
| 2.0 | 30.01.2020 | RdR4 / Häfner | RdR4 / Voigt | Seite 1 von 2 |

9. die Geschäftsordnung des Präsidiums.

In den Fällen von Abs. 2 Nr. 1, 6 und 7 sind vor einem Beschluss jeweils ein vom zentralen Organ der Studierendenschaft benannter Studierender und von der Gruppe der Mitarbeiter im Senat benannter Vertreter zu hören.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(3) Sonstige wesentliche Angelegenheiten, die hochschulweite oder mehrere dezentrale Selbstverwaltungseinheiten betreffende Auswirkungen haben oder haben können, werden im Erweiterten Präsidium erörtert. Dazu zählen insbesondere:

1. die Anmeldung zum Haushaltsplan des Landes,
2. die Überprüfung frei werdender Hochschullehrerstellen, die zukünftige Verwendung dieser Stellen sowie die Ausschreibung der Hochschullehrerstellen,
3. die aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Zuweisung von Stellen und Mitteln auf die Organisationseinheiten der Hochschule,
4. der Erlass von Gebührenordnungen,
5. die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
6. die Errichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
7. die Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
8. die Anträge nach § 4 des Thüringer Hochschulgesetzes.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(4) Beschlüsse bedürfen jeweils sowohl einer Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, als auch der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 12 dieser Ordnung.

| Version | Datum | Bearbeiter/in | Freigabe | Seite |
|---------|------------|---------------|--------------|---------------|
| 2.0 | 30.01.2020 | RdR4 / Häfner | RdR4 / Voigt | Seite 2 von 2 |